

Ordnung der Kommission zur Forschungsethik der DGfE (vom Vorstand der DGfE beschlossen auf seiner Sitzung am 23.01.2015)

Präambel

Erziehungswissenschaftliche Forschung ist häufig auf die Teilnahme von Menschen an empirischen Studien angewiesen. Dabei sind sich die Forscherinnen und Forscher ihrer besonderen Rolle in ihrer Beziehung zu den Probandinnen und Probanden bewusst. Um die Würde und Integrität der an Forschungsprozessen teilnehmenden Menschen zu gewährleisten, sind die folgenden Regelungen zu beachten und entsprechende geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vorstand der DGfE bestellt unter Bezug auf seinen Ethik-Kodex eine Kommission zur Forschungsethik zur Beurteilung ethischer Aspekte erziehungswissenschaftlicher Forschung, die an Menschen ausgerichtet ist. Die Kommission unterstützt die Mitglieder der DGfE an Fachbereichen und Forschungseinrichtungen, an denen eine entsprechende Kommission nicht vorhanden ist. Sie hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Forschungsvorhaben am Menschen in Fragen ethischer Gesichtspunkte zu beraten und ein Votum abzugeben.

Unberührt bleibt jedoch die prinzipielle Verantwortung jeder Forscherin bzw. jedes Forschers für Inhalt, Methoden und Durchführung ihres bzw. seines Forschungsvorhabens.

§ 1 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Kommission wird im Auftrag des Vorstands der DGfE tätig und entscheidet unabhängig.
- (2) Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Mitglieder der DGfE sind, Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am und mit Menschen. Die Kommission wird auf Antrag der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers tätig.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kommission gehören fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, die Mitglieder der DGfE sind. Sie werden für vier Jahre vom Vorstand bestellt. Die Kommission kann in Einzelfällen bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen bzw. Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Kommission nach außen.
- (3) Mitglieder der Kommission, die an dem zu beurteilenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht, sind vom dem jeweiligen Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (5) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsvorhabens erfolgt auf Antrag des/der Projektverantwortlichen.
- (2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Kommission zur Forschungsethik zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung des Antragstellenden ist den Unterlagen beizulegen.
- (3) Die für die Stellungnahme notwendigen Unterlagen sind von dem/den Antragstellenden dem/der Vorsitzenden zuzuleiten. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Begutachtungsverfahren

- (1) Der/die Vorsitzende prüft, ob die Anträge an die Kommission vollständig sind und die verlangten Angaben enthalten.
- (2) Die Kommission prüft in einem ersten Schritt die fachliche Zuständigkeit.
- (3) Die Kommission kann von dem/der Antragstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (4) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden erstellen zwei Mitglieder der Kommission unabhängig voneinander eine schriftliche Stellungnahme, die als Grundlage der Beratung und Beschlussfassung der Kommission dienen.
- (5) Die Kommission prüft, ob im Rahmen des Forschungsvorhabens
 - alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
 - ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
 - sofern notwendig die Einwilligung der Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
 - die Durchführung des Forschungsvorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt.
- (6) Die Kommission soll bei ihrer Entscheidungsfindung einen Konsens anstreben. Wird ein solcher innerhalb der Kommission nicht erreicht, beschließt diese mit der Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Kommission entscheidet, ob Bedenken bestehen, ob Auflagen gemacht werden oder ob gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens keine Bedenken bestehen.
- (8) Die Entscheidung der Kommission ist dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Voten bzw. Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (9) Gibt die Ethikkommission kein positives Votum ab, so kann der/die Antragstellende einmalig seine/ihre Gegenargumente darlegen und der Kommission übermitteln. Die Kommission berät dann unter Einbeziehung dieser Argumente noch einmal über ihre Entscheidung.

§ 5 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten

werden vertraulich behandelt.

- (3) Die Mitglieder der Kommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (4) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden in der Geschäftsstelle der DGfE archiviert.
- (5) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.